

**4. Satzung
zur Änderung der Kinderbeauftragtensatzung**

vom

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kinderbeauftragtensatzung**

Die Kinderbeauftragtensatzung vom 24. Oktober 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. November 1996), die zuletzt durch Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Oktober 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sie sollen sich für die Berücksichtigung von Lebensinteressen und Belangen der Kinder ihres Stadtbezirks und die Förderung einer familienfreundlichen Stadtentwicklung einsetzen.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„In jedem Stadtbezirk, in dem es einen Bezirksbeirat gibt, werden eine im Stadtbezirk wohnhafte Kinderbeauftragte oder ein dort wohnhafter Kinderbeauftragter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit des Bezirksbeirats bestellt.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

**Zusammenarbeit zwischen Kinderbeauftragten, Verwaltung, gemeinderätlichen
Ausschüssen und Jugendgemeinderat**

- (1) Die Kinderbeauftragten erhalten durch die Verwaltung fachliche Beratung und organisatorische Betreuung
- (2) Die Kinderbeauftragten erhalten die Einladungen zu den Sitzungen ihres jeweiligen Bezirksbeirats.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
- (4) Der Gemeinderat beruft eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter widerruflich als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität.
- (5) Der Gemeinderat bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als beratendes Mitglied des

Jugendgemeinderats.

- (6) Die Kinderbeauftragten bestimmen aus ihrer Mitte geeignete Vertreterinnen und Vertreter für die Aufgaben nach Absatz 3 bis 5 und teilen diese Vorschläge der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat mit.“
4. In § 4 Absatz 2 werden nach den Wörtern „an den Sitzungen der Bezirksbeiräte“ die Wörter „den Sitzungen der Ausschüsse und des Jugendgemeinderats“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister